

Antrag

der Abgeordneten Daniela Kolbe (Leipzig), Ulla Burchardt, Rüdiger Veit, Dr. Peter Danckert, Petra Ernstberger, Gabriele Fograscher, Iris Gleicke, Wolfgang Gunkel, Michael Hartmann (Wackernheim), Frank Hofmann (Volkach), Christel Humme, Josip Juratovic, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Kirsten Lühmann, Caren Marks, Aydan Özoğuz, Thomas Oppermann, Gerold Reichenbach, Dr. Ernst Dieter Rossmann, Dr. Dieter Wiefelspütz, Uta Zapf, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Arbeitsbedingungen von Lehrkräften in Integrationskursen verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Integrationskurse sind ein wesentlicher Bestandteil der Integrationspolitik in unserem Land. Die Lehrkräfte, die den Teilnehmenden die deutsche Sprache und andere Aspekte des Lebens in unserem Land nahebringen, leisten eine unverzichtbare gesellschaftliche Arbeit. Zukünftig soll ihrer Leistung die Wertschätzung entgegengebracht werden, die sie verdient. Ihre Arbeit ist zudem ein gewichtiger Beitrag in der Alphabetisierungs- und Grundbildungsarbeit.

Die Lehrkräfte sind über Bildungsträger beschäftigt, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Pauschale je Teilnehmer-Stunde zur Durchführung der Kurse erhalten.

Seit Langem ist bekannt, dass die Mehrzahl der Integrationskurslehrkräfte nicht angemessen bezahlt wird, obwohl sie mittelbar durch staatliches Geld entlohnt werden und weithin anerkannte Arbeit leisten. Festangestellte bilden die Minderheit unter den Lehrenden, und selbst eine Festanstellung ist häufig nicht mit einer finanziellen Besserstellung gegenüber Honorarkräften verbunden. Die Mehrzahl wird als Honorarkräfte beschäftigt. Obwohl sie das volle Kursausfallrisiko tragen, selbst für ihre Sozialversicherungsbeiträge aufkommen müssen und keine Beschäftigungssicherheit haben, arbeiten sie zu teilweise sehr niedrigen Stundensätzen. Der Durchschnittsstundensatz betrug zuletzt 18,14 Euro (Bundestagsdrucksache 17/7004, S. 3).

Die Lehrkräfte haben sich in verschiedenen Initiativen organisiert und wiederholt auf ihre schwierige Situation aufmerksam gemacht. Erstens klagen sie über die Höhe der Vergütung. Zweitens sind viele von ihnen unsicher, ob sie in die Scheinselbständigkeit gedrängt werden, da die Abgrenzung zu abhängig Beschäftigten Lehrkräften kaum möglich ist. Diesbezüglich sind mehrere Gerichtsverfahren anhängig. Drittens wird beklagt, dass die Höhe der Vergütung es vielfach faktisch kaum ermögliche, Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Die Integrationskursverordnung (IntV) stellt hohe Anforderungen an die Lehrkräfte. Sie müssen entweder ein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen (§ 20 Absatz 1

IntV) oder an einer vom BAMF vorgegebenen Qualifizierung teilgenommen haben (§ 20 Absatz 2 IntV). Es gilt: Gute Lehrkräfte – gute Lehre – größtmöglicher Erfolg. Die gesetzlich geforderte Qualifikation der Lehrkräfte stellt einen entscheidenden Baustein in dieser Wirkkette dar. Die Bezahlung der hochqualifizierten Lehrkräfte wird allerdings ihrer nachgewiesenen Kompetenz und der Bedeutung ihrer Arbeit nicht gerecht. Viele der Lehrkräfte arbeiten unter prekären Bedingungen als Honorarkräfte, ungesichert und zu Hungerlöhnen.

Wer gute und gesellschaftlich wichtige Arbeit als studierte Lehrkraft leistet, muss dafür gute Bezahlung und faire Arbeitsbedingungen erhalten. Das bedeutet auch, dass sogenannte Scheinselbständigkeit ausgeschlossen werden muss. Dafür müssen die politischen Weichen entsprechend gestellt werden. Das gilt auch, weil die Qualität der Kurse gesichert werden muss. Zwar leisten die Lehrkräfte schon jetzt unabhängig von der Bezahlung gute und engagierte Arbeit. Doch muss verhindert werden, dass den Trägern erfahrene und gute Lehrkräfte abhanden kommen, weil sie sich, um ein angemessenes Einkommen für sich und ihre Familien zu haben, auf andere, besser bezahlte Stellen bewerben.

Auch die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) forderte auf ihrer Konferenz am 16. und 17. Februar 2011 in einem einstimmig gefassten Beschluss, „durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Lehrkräfte für ihre wichtige Arbeit angemessen entlohnt werden.“

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die Situation der Lehrkräfte durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

1. Vergütung der Lehrkräfte

- a) Es ist sicherzustellen, dass die Lehrkräfte ein angemessenes Honorar erhalten, das ihrer Qualifikation entspricht, dass sie von ihrer Arbeit leben können. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sie ihre Sozialversicherungsbeiträge leisten können und nicht auf ergänzende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind.
- b) Es ist sicherzustellen, dass die vom BAMF im Rahmen der Zulassung vorgegebene Vergütungsgrenze nicht unterschritten wird. Insbesondere ist die befristete Zulassung nicht zu verlängern, sofern der Träger die Vergütungsgrenze weiterhin unterschreitet.
- c) Die vom BAMF nach § 19 Absatz 2 Nummer 6 IntV bei der Befristung der Zulassung geforderte Vergütungsuntergrenze wird auf 26 Euro angehoben. Der Haushalt für 2013 wird dafür um 52 Mio. Euro erhöht. In den folgenden Haushalten soll die vom BAMF festgelegte Vergütungsgrenze schrittweise angehoben werden.
- d) Dafür soll die an die Träger überwiesene Pauschale schrittweise angehoben werden. Hierfür muss der Haushaltstitel „Durchführung von Integrationskursen nach der Integrationskursverordnung“ im Einzelplan 06 jeweils bedarfsgerecht und vor dem Hintergrund verfügbarer Haushaltsmittel angepasst werden.

2. Soziale Absicherung

- a) Es wird ein Vorschlag für die gleiche und kontinuierliche soziale Absicherung der Solo-Selbständigen, unter denen sich viele Lehrkräfte von Integrationskursen finden, in den Sozialversicherungen (gesetzliche Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) vorgelegt. Leitgedanke ist der Gleichheitsgrundsatz: Soziale Rechte sollen für alle unabhängig vom Arbeitnehmerstatus gewährt werden.

- b) Das BAMF wird angehalten, die Zulassung der Träger jeweils mit folgender Auflage zu versehen: Der Träger muss unverzüglich nach Vertragsabschluss ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen, um zu klären, ob eine selbständige oder abhängige Tätigkeit besteht und um so Rechtssicherheit für die Lehrkräfte zu erreichen.
3. Erhöhung der Quote festangestellter Lehrkräfte
- a) Die Quote der festangestellten Lehrkräfte wird in der Integrationskursverordnung als weiteres, bei der Zulassung zu prüfendes Kriterium zur Leistungsfähigkeit des Trägers eingefügt.
- b) Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, das aufzeigt, wie die Quote der festangestellten Lehrkräfte erhöht werden könnte, unter anderem durch weitere Anreizinstrumente für die Träger, und mit welchen Kosten das verbunden wäre.

Berlin, den 11. September 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Viele Lehrende beklagen, dass sie zum einen auf ergänzende Sozialleistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Zum anderen zahlen sie trotz bestehender Verpflichtung noch keine Beiträge zur Rentenversicherung, weil sie es sich nicht leisten können. Das führt dazu, dass sich viele Lehrende mit hohen Nachforderungen der Rentenversicherung konfrontiert sehen.

Zu Buchstabe b

Bei der Zulassung als Träger ist nach § 19 Absatz 2 Nummer 6 IntV die Höhe der Vergütung der eingesetzten Honorarlehrkräfte anzugeben. Derzeit erhalten Träger auf Grundlage von § 20 Absatz 2 Satz 3 IntV nur eine auf ein Jahr befristete Zulassung, wenn sie die vom BAMF festgelegte Vergütungsgrenze von 18 Euro unterschreiten.

Denkbar ist bei Unterschreiten der Vergütungsgrenze eine erneut auf ein Jahr befristete Zulassung. Um jedoch effektiv auf die Kursträger einzuwirken, ist künftig die Verlängerung zu verweigern, wenn die Vergütungsgrenze fortlaufend nicht eingehalten wird.

Zu Buchstabe c

Die vom BAMF festgelegte Vergütungsgrenze ist Ende 2011 von 15 auf 18 Euro angehoben worden. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Diesen Prozess gilt es fortzusetzen. Deshalb wird eine weitere Anhebung der Honorare angestrebt.

Die Fraktion der SPD hat sich schon in der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages für eine Anhebung der Honorare eingesetzt. Diesen Kurs hat sie durch Anträge auf Erhöhung der Haushaltsmittel in den Jahren 2009, 2010 und 2011 fortgesetzt. Zuletzt hat sie auf Grundlage der oben dargelegten Berechnungen anlässlich der Beratungen des Einzelplans 06 im Oktober 2011 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages eine Erhöhung des Titels 684 02-219 im Kapitel 06 33 des Einzelplans 06 um 52 000 000 gefordert (Ausschuss-

drucksache 17(4)373 b). Einen gleichlautenden Änderungsantrag brachte sie im Jahr 2011 in die dritte Lesung des Einzelplans 06 ins Plenum des Deutschen Bundestages ein (Bundestagsdrucksache 17/7784).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Übergänge zwischen selbständiger Erwerbstätigkeit und abhängiger Beschäftigung sind fließend, und die Tätigkeiten gleichen sich immer mehr an. Deshalb muss eine gleiche und kontinuierliche soziale Absicherung aller Erwerbsformen in der gesetzlichen Sozialversicherung (gesetzliche Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) geschaffen werden. Damit wird auch das missbräuchliche Verdrängen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung eingedämmt. Auch die soziale Absicherung von Lehrkräften in Integrationskursen wäre somit gesichert.

Auf dem Weg dahin müssen einzelne Rechtsfragen noch geklärt werden. Dazu gehört beispielsweise bei der Einbeziehung von Selbständigen in die Sozialversicherung die Abgrenzung der Beschäftigungsformen und die Bemessung der Beiträge.

Zu Buchstabe b

Schon jetzt ist das BAMF nach § 20 Absatz 5 IntV verpflichtet, die Träger bei Erteilung der Zulassung auf die Rechte von angestellten und freiberuflich tätigen Lehrkräften hinzuweisen. Diese im Jahr 2012 neu eingeführte Änderung soll die Rechte der Lehrkräfte stärken.

In der Praxis gibt es jedoch vielfach Auseinandersetzungen darüber, ob Fälle von Scheinselbständigkeit vorliegen. Die Gerichte verneinen das bislang überwiegend. Die Frage nach Scheinselbständigkeit kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern muss anhand des jeweiligen Einzelfalls auf Grundlage von § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB IV beurteilt werden. Es ist im Interesse der Lehrenden ebenso wie der Träger, frühzeitig für Klarheit zu sorgen. Dem dient die nach § 20 Absatz 5 Satz 2 IntV zulässige Auflage an den Träger, frühzeitig ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 SGB IV zu beantragen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nach dem Erfahrungsbericht der Bundesregierung zu Durchführung und Finanzierung der Integrationskurse nach § 43 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, Bundestagsdrucksache 16/6043, waren seinerzeit 28 Prozent der Lehrkräfte festangestellt (a. a. O., S. 39). Eine Festanstellung gibt den Lehrkräften Planungssicherheit und soziale Absicherung. Insofern scheint es sinnvoll, die Quote zu erhöhen.

Gleichzeitig ist die sehr heterogene Trägerstruktur zu beachten. Folglich ist zu klären, ob und in welchem Umfang Festanstellungen von welchen Trägern geleistet werden könnten. Zudem ist zu klären, welche zusätzlichen Haushaltsmittel hierfür erforderlich wären.

Zu Buchstabe b

§ 19 Absatz 2 IntV enthält zahlreiche Kriterien, anhand derer die Leistungsfähigkeit des Trägers beurteilt wird. Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 IntV werden diese Kriterien innerhalb des Punktesystems berücksichtigt, anhand dessen die Dauer der Zulassung entschieden wird. Diese Kriterien werden um die Quote Festangestellter ergänzt, um auf Seiten der Träger die Motivation zur Festanstellung zu erhöhen.